

## B e g r ü n d u n g

zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 - Südring -  
und Aufhebung der Baufluchtlinien für diesen Bereich.

---

Plangebietsgröße:	191.958 qm
davon	
Verkehrsfläche	28.000 qm
Grünfläche	16.992 qm
Schulsportanlage	10.708 qm
Allgem. Wohngebiet	98.275 qm
Reines Wohngebiet	37.983 qm

Das Plangebiet Nr. 37 - Südring - befindet sich im Süden des Stadtgebietes Beckum zwischen Mühlenweg (B 475), Südring und Göttfrickerweg.

Der Bebauungsplan Nr. 37 grenzt im Osten an den rechtskräftigen Bebauungsplanbereich Nr. 34 - Everke Kamp - an. Im Westen grenzt das Bebauungsplangebiet an den Bebauungsplan Nr. 1 - Hammer Straße/Mühlenweg - an. Im Norden befindet sich das Bebauungsplangebiet Nr. 45 - Freiherr-vom-Stein-Straße -. Diese drei genannten angrenzenden Bebauungsplangebiete weisen zum großen Teil Wohnbauflächen aus, so wie es auch der Bebauungsplan Nr. 37 beinhaltet.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Beckum sieht für den Bebauungsplanbereich 37 grundsätzlich Wohnbaufläche vor. Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes ist erkannt worden, daß aufgrund der guten Wohnlage im Süden der Stadt die Flächen zwischen Mühlenweg und Göttfrickerweg baldmöglichst als Wohnbauland genutzt werden sollten.

Ebenfalls weist der Flächennutzungsplan eine öffentliche Grünfläche aus, die sich vom Freibad Beckum im Norden weiterverlaufend nach Süden bis in den Bebauungsplanbereich Nr. 37 erstreckt. Der angrenzende rechtskräftige Planbereich Nr. 34 weist den südlichen Fortlauf des Grünzuges schon rechtskräftig aus.

Die südliche Abgrenzung der Wohnbaufläche zum Außenbereich Beckum wird vom Mühlenweg hinter dem bestehenden Wohnhaus gradlinig bis zum Göttfrickerweg gezogen.

Im Vergleich zwischen dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan und der Umgrenzung des Bebauungsplanes entsteht hier eine geringfügige Überschreitung der ausgewiesenen Wohnbaufläche um ca. 10,- m. Diese geringfügige Überschreitung wird jedoch von hier aus als Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan angesehen, da die Parzellenschärfe aus dem großmaßstäblichen Leitplan nicht zu erkennen ist. Der Flächennutzungsplan der Stadt Beckum stellt im Planbereich Nr. 37 eine Fläche dar, die ein verliehenes Steinkohlenfeld darstellt bzw. einen Bereich des ehem. oberflächennahen Strontianitabbaus.

Diese Darstellung wird im Bebauungsplan Nr. 37 übernommen. Die Standorte werden a dem Flächennutzungsplan entwickelt. Nähere Angaben über Tiefen, Querschnitte oder Verfüllung können vom Bergamt Hamm nicht gemacht werden. Da keine genauen Angaben zur Lage gemacht werden können, ist mit Antreffen von Schächten innerhalb des gekennzeichneten Gebietes zu rechnen. Seitens der Bauaufsicht ist in der Baugenehmigung ein Hinweis auf den Bereich des Strontianitabbaus zu geben.

Die Geländesituation des Bebauungsplanes Nr. 37 ist vom Südwesten des Plangebietes am Mühlenweg bis hin zum Nordosten abfallend. Der Höhenverlauf beträgt von 126,- m über NN bis im Nordosten 114,- m über NN.

Bei der kanalmäßigen Erschließung des Gebietes wird dem Geländeverlauf Rechnung getragen.

Die über das Plangebiet verlaufende Richtfunkstrecke wird von den baulichen Ausweisungen des Bebauungsplanes Nr. 37 nicht beeinträchtigt.

#### Verkehrslärminmissionen, die auf das Plangebiet Nr. 37 einwirken

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 - Frh.-v.-Stein-Straße -, der im Norden an das Plangebiet Nr. 37 angrenzt, ist ein Lärmgutachten erstellt worden. Dieses Lärmgutachten ist in den Bebauungsplanbereich Ecke Mühlenweg/Südring eingearbeitet worden.

Um die Verkehrslärminmissionen, die auf den Bebauungsplan Nr. 37 einwirken, feststellen zu können, ist eine Verkehrszählung am Südring und am Mühlenweg durchgeführt worden. Diese Verkehrszählung hat ihren Niederschlag gefunden in einem Verkehrslärmgutachten.

Dieses Gutachten ist Bestandteil der Begründung.

#### Ermittelte Werte laut Lärmgutachten vom Dezember 1978

Mühlenweg tags 58 dB(A) / nachts 50 dB(A),  
nach DIN 18005 zulässiger Wert im WA-Gebiet: tags 55 dB(A) / nachts 40 dB(A).  
Nach Verkehrslärmschutzgesetzentwurf zulässiger Wert im WA-Gebiet 62 dB(A) tags und 52 dB(A) nachts.

#### Ermittelte Werte am Südring

tags 55 dB(A) / nachts 48 dB(A),  
nach DIN 18005 zulässiger Wert im WA-Gebiet: tags 55 dB(A) / nachts 40 dB(A).  
Nach Verkehrslärmschutzgesetzentwurf zulässiger Wert im WA-Gebiet 62 dB(A) tags und 52 dB(A) nachts.

Aus den o.g. Werten läßt sich erkennen, daß die ermittelten dB(A)-Werte, die Werte gem. DIN 18005 in 3 von 4 Fällen überschreiten. Insbesondere die Nachtwerte werden am Mühlenweg sowie am Südring von 8 - 10 dB(A) überschritten.

Die Werte des Verkehrslärmschutzgesetzentwurfes werden jedoch in allen Fällen für das Wohngebiet am Mühlenweg und am Südring eingehalten.

In dem Lärmgutachten, welches im Jahre 1978/79 von der Firma ASK (Arbeitsgruppe für Stadtplanung und Kommunalbau) aufgestellt wurde, sind vielfältige Maßnahmen angeboten worden, die die Lärmimmission im Plangebiet wesentlich einschränken. Hier sind unter anderem genannt, ein Lärmschutzwall entlang des Mühlenweges in erforderlicher Höhe. Nachdem hierzu vielfältige Untersuchungen durchgeführt wurden, hinsichtlich des Materials, der Kosten und der Wirksamkeit ist in Abwägung aller Tatsachen beschlossen worden, daß hier auf die Anlegung einer aktiven Lärmschutzmaßnahme verzichtet werden soll.

Dieser Beschluß des zuständigen Ausschusses der Stadt Beckum wurde gestützt von einer Bürgerinitiative, die sich gegründet hat im Rahmen der Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplanverfahren gem. § 2 a BBauG.

Diese Bürgerinitiative, die besetzt war mit Anliegern der bestehenden Häuser entlang des Südringes und des Mühlenweges, hat vielfältige Schreiben an den Rat der Stadt Beckum gesandt und hat zum Ausdruck gebracht, daß sie die laut Lärmgutachten vorgeschlagenen Schutzeinrichtungen nicht benötigen und auch nicht für erforderlich halten.

Aufgrund dieser Eingaben ist es auch zu einer zusätzlichen Ausfahrt aus dem Plangebiet auf den Mühlenweg gekommen, in Abstimmung mit dem zuständigen Landesstraßenbauamt. Diese zusätzliche Ausfahrt aus dem Plangebiet zur B 475 hat es auch schwierig gemacht, einen durchlaufenden Lärmschutzwall entlang des Mühlenweges anzulegen. Die Wirksamkeit dieses Lärmschutzwalles würde durch den geplanten Straßenverlauf stark beeinträchtigt, sodaß aus diesem Grunde von dieser aktiven Lärmschutzmaßnahme Abstand genommen wurde.

Aufgrund der bestehenden Immissionseinwirkung auf das Plangebiet entlang des Mühlenweges und des Südrings werden folgende Maßnahmen in Abstimmung mit dem vorliegenden Lärmschutzgutachten in den Planentwurf eingearbeitet:

Es werden lärmbelastete Zonen entlang des Mühlenweges und Südringes eingetragen. Diese lärmbelasteten Zonen unterteilen sich zum einen in eine Fläche, die belastet ist über 10 dB (A) über dem Planungsrichtpegel gem. DIN 18005 und einer dahinterliegenden schraffierten Fläche, die die Lärmbelastung bis zu 10 dB (A) über dem Planungsrichtpegel darstellt. Diese Fläche verläuft vom südlichen Plangebietsende entlang des Mühlenweges bis über die Kreuzung Südring/Mühlenweg bis hin zur ersten Einmündung der Ausfahrtstraße aus dem Plangebiet zum Südring hin.

Weiterhin wird entlang der südlichen Plangebietsgrenze die Lärmbelastung dargestellt, die von der B 475 schräg auf das Plangebietsende einwirkt.

Innerhalb der nachrichtlichen Darstellung in der Legende des Bebauungsplanes wird folgender schriftlicher Zusatz aufgenommen:

Für die Flächen, die über 10 dB (A) über Planungsrichtpegel belastet sind und bis zu 10 dB (A) über Planungsrichtpegel belastet sind, werden den Bauherren von der Baugenehmigungsbehörde im bauaufsichtlichen Verfahren schriftlich empfohlen, im eigenen Interesse diejenigen baulichen Vorkehrungen zu treffen, die einen ausreichenden Schallschutz gewährleisten.

Weiterhin werden Schallschutzmaßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 34 BBauG für Bauvorhaben in der ersten Baureihe entlang des Mühlenweges festgelegt.

Im seitlichen Grenzabstand sollen geschlossene Schallhindernisse angelegt werden z. B. durch Garagenbauten, feste Mauern, mind. 2,30 m hoch, gegebenenfalls mit Durchgangstüren. Es können auch feste Elemente von 2,30 m Höhe mit kombinierter, dichter Bepflanzung im seitlichen Grenzabstand angelegt werden. Es müssen Schallschutzfenster gem. DIN eingebaut werden.

Um die freie Schallausbreitung vom Mühlenweg in das Plangebiet einzudämmen, sind die festgelegten Wohnbauflächen in der ersten und zweiten Baureihe vom Mühlenweg aus gesehen versetzt angeordnet worden. Dies ist durch Baulinien festgelegt. Es bildet sich somit eine geschlossene Häuserfront durch die erste und zweite Baureihe.

Weiterhin ist der Lärmimmission Rechnung getragen worden, indem ein allgemeines Wohngebiet bis hin zur sechsten Baureihe im Entwurf ausgewiesen wurde.

Lediglich im Osten konnte aufgrund verminderter Lärmimmissionen ein reines Wohngebiet ausgewiesen werden.

#### Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 37 " Südring "

Die Erschließung des Plangebietes Nr. 37 erfolgt über den Südring und den Göttricker Weg. Ebenfalls ist im Entwurf eine Zufahrt von der B 475, dem Mühlenweg enthalten. Diese Zufahrt ist erst nach mehreren Gesprächen mit dem Landesstraßenbauamt erreicht worden. Der Mühlenweg wird im Bereich der neuen Einmündung entsprechend ausgewiesen.

Im Bereich des Kreuzungspunktes Mühlenweg/Südring wird der Ausbau des Südringes auf den Mühlenweg vorgenommen in der Form, daß eine zusätzliche Linksabbiegespur eingerichtet wird. Von den bestehenden und bebauten Grundstücken am Südring wird für den Ausbau des Südrings lediglich von dem Haus Nr. Südring 2 eine kleine Teilfläche im Radiusbereich benötigt. Es ist vorgesehen, den Verkehr am Kreuzungspunkt Südring/Mühlenweg durch eine Ampelanlage zu regeln.

Die Erschließung des Bereichs des Bebauungsplanes Nr. 37 erfolgt in der Hauptsache über die Zufahrtsstraße vom Südring aus, im Planentwurf genannte Planstraße A.

Diese Planstraße verläuft vom Einmündungsbereich gradlinie und schwenkt nach Westen hin und bindet zugleich auch den Einmündungsbereich Planstraße A und Mühlenweg an. Über die Knotenpunkte B 475 / geplante Straße A und B 475 / Südring werden in Abstimmung mit dem Landesstraßenbauamt Knotendetailpläne aufgestellt und rechtzeitig vor Baubeginn eine Vereinbarung abgeschlossen. Die Stichstraßen von dieser Planstraße A sind in der Hauptsache als Planstraße B bezeichnet. Diese Planstraßen B sind jeweils Stichstraßen, die in einem Wendehammer enden. Die Führung der Planstraße A ist gewählt worden in dieser Form, weil somit der innerhalb des Plangebietes verlaufende Grünzug nicht durch Erschließungsanlagen durchschnitten wird. Die entsprechend freizuhaltenden Sichtdreiecke der Planstraßen sind im Bebauungsplan eingetragen.

Der südöstliche Teilbereich des Plangebietes wird von einer Planstraße C erschlossen. Der Zufahrtsverkehr wird über den Göttfrickerweg geleitet bis hin zum Einmündungsbereich der Planstraße C. Diese Planstraße endet ebenfalls in einem Wendehammer. Der Straßenentwurf, so wie er sich jetzt im Planentwurf darstellt, wird von einem Fachbüro überarbeitet. Der Straßenausbau soll grundsätzlich verkehrsberuhigt ausgeführt werden.

Bei der Koordinierung der Straßenbauarbeiten wird das Fernmeldeamt Münster beteiligt.

#### Wohnbauflächen im Plangebiet

Ca. 70,- m südlich des Plangebietes befindet sich ein Bullenmaststall. Es ist vertraglich gewährleistet, daß dieser Bullenmaststall nicht mehr betrieben wird, wenn der Bebauungsplan realisiert wird, so daß eine Beeinträchtigung der Wohnbebauung nicht eintritt.

Die zum größten Teil durch Stichstraßen erschlossenen Wohngebiete im Bebauungsplan Nr. 37 sind im westlichen Teilbereich als allgemeines Wohngebiet in ein- bis zweigeschossiger offener Bauweise ausgewiesen.

Bei eingeschossiger Bauweise ist die Grundflächenzahl 0,4 und die Geschößflächenzahl 0,5 und eine Dachneigung von 0 - 45° ausgewiesen.

Bei zweigeschossiger Bauweise ist die Grundflächenzahl 0,4 und die Geschößflächenzahl 0,8 und die Dachneigung von 0 - 30° ausgewiesen.

Für die Bauvorhaben in der ersten Reihe am Mühlenweg ist eine Firstrichtung dargestellt. Diese Ausweisung erfolgte, da die Bauherren in diesem Bereich noch zusätzliche Schallschutzmaßnahmen im Grenzabstand anlegen und somit ein einheitliches Bild durch die Firstrichtung noch erreicht werden kann.

Diese überbaubaren Flächen sind in der ersten Reihe am Mühlenweg nach vorn hin zur erschließenden Straße durch eine Baulinie ausgewiesen. Ansonsten sind die überbaubaren Flächen durch Baugrenzen festgelegt. Für die bestehende Bebauung am Südring ist allgemeines Wohngebiet in ein- bis zweigeschossiger Bauweise ausgewiesen, lediglich die Dachneigung ist bei den eingeschossigen Gebäuden von 0 - 60° bzw. 0 - 45° angegeben. Bei der Ausweisung der Dachneigung 0 - 60° sind bestehende Bauformen berücksichtigt worden. Die Ausweisung der Wohnbauflächen erfolgte gem. § 9 BBauG und gem. § 103 BauO NW für die gestalterischen Festsetzungen. Für die Wohngebäude ist festgesetzt worden, daß bei zweigeschossigen Gebäuden Dachaufbauten nicht zulässig sind, und auch bei zweigeschossigen Gebäuden Drempeel max 30 cm zulässig sind. Die Sockelhöhe ist max. 100 cm ab Oberkante Decke und Oberkante Straße zulässig. Die überbaubaren Flächen im östlichen Bereich, die als reines Wohngebiet ausgewiesen sind, sind wesentlich großzügiger. Diese Festsetzung ist vom Planungs- und Verkehrsausschuß der Stadt Beckum in dieser Form beschlossen worden und im Einvernehmen des zukünftigen Bauherrn erfolgt.

#### Öffentliche Grünzonen im Plangebiet Nr. 37

Der Flächennutzungsplan der Stadt Beckum weist eine Grünzone aus innerhalb des Stadtgebietes vom Freibad der Stadt Beckum bis nach Süden weiterverlaufend in das Plangebiet Nr. 37 bis hin in den Außenbereich.

Die im Plangebiet als Grünzone B gekennzeichnete Fläche besteht zur Zeit schon in der ausgewiesenen Form. Der Bachlauf (Rienkolk) ist so wie im Plan dargestellt reguliert worden. Ebenfalls besteht die dargestellte Wegeverbindung bis hin zum Göttrickerweg. Die nordöstlich ausgewiesene Schulsportanlage innerhalb einer öffentlichen Grünfläche ist mit Kleinspielfeldern, Kugelstoßanlage, Weitsprunganlage und 100 m-Bahn nachrichtlich dargestellt.

Gemäß Sportstättenleitplan ist die Notwendigkeit dieser Schulsportanlage für das in ca. 500 m Entfernung liegende Albertus-Magnus-Gymnasium der Stadt Beckum gegeben. Angrenzend an die Schulsportanlage und an den Rienkolk ist ein Bolzplatz ausgewiesen, innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit dem entsprechenden Planzeichen. Dieser Bolzplatz wird mit einem Ballfangzaun und einer 5,- m breiten Begrünung eingefriedigt.

Die neu geplanten Grünzonen A und C sind im Bebauungsplan ausgewiesen und versehen mit einem geplanten Wanderweg.

Dieser Wanderweg erhält ebenfalls eine fußläufige Erschließung von den als öffentliche Verkehrsflächen ausgewiesenen Stichstraßen. Somit wird erreicht, daß die zukünftigen Bewohner fußläufig den Grünzug erreichen können. Die Grünzone C ist in einer Breite von 38,50 m ausgewiesen. Hier wird ein Kinderspielplatz angelegt, der für die Bewohner dieses zukünftigen Wohngebietes gedacht ist. Ein entsprechendes Planzeichen ist in die Grünzone eingearbeitet worden. Es wird beachtet, daß die Begrünung des Kinderspielplatzes nur mit ungiftigen Gewächsen vorgenommen wird.

Die Grünzone A hat eine Breite von 15,- m und ist ebenfalls mit einem Wanderweg geplant. Dieser Wanderweg schließt dann an den bestehenden Wanderweg innerhalb der bestehenden Grünzone B an. Um die Mindestbreite von 15,- m der Grünzone A optisch nicht noch zu verkleinern, ist eine Festsetzung in den Planentwurf eingearbeitet worden, die besagt, daß die angrenzenden Baugrundstücke zur öffentlichen Grünfläche nur mit einer Einfriedigung bis max. 70 cm abgegrenzt werden dürfen. Diese Einfriedigungen müssen zum Grünzug hin bepflanzt werden. Für die Baugrundstücke entlang der Planstraße A des Südringes und des Göttrickerweges ist eine Vorgarteneinfriedigung von max. 70 cm über Straßenoberkante zulässig. Für die Baugrundstücke der Planstraße B und C ist eine Vorgarteneinfriedigung nicht zulässig. Eine Abgrenzung zwischen Baugrundstück und öffentlicher Verkehrsfläche ist nur in Form eines Rasenkantensteines zulässig.

Diese Festsetzungen sind getroffen worden, um die geplanten Wohngruppen entlang der Planstraßen B und C nicht durch störende hohe Einfriedigungen zu beeinträchtigen. Auch wird dies unterstützt durch den Ausbau der Stichstraße in durchgängig gepflasterter Form. (Hinweis auf den nachfolgenden Straßenausbauplan.)

An der Westseite des Göttrickerweges besteht eine 150 m lange und 2,- m breite Windschutzhecke. Diese Windschutzhecke wird nicht im Bebauungsplan ausgewiesen, da an dieser Stelle die Grundstücke vom Göttrickerweg erschlossen werden sollen. Den späteren Bewohnern dieser Grundstücke wird jedoch empfohlen, Teile dieser bestehenden Bepflanzung mit in die Vorgarteneinfriedigung, falls möglich mit einzubeziehen. Die durchgehend verlaufende Windschutzhecke zu erhalten, würde bedeuten, daß eine aufwendige Erschließungskonzeption gewählt werden müßte, zum anderen ist die eigentliche Funktion der Windschutzhecke (Schutz der landwirtschaftlichen Flächen) durch die Bebauung der Grundstücke nicht mehr gegeben.

Auch weist der Bebauungsplan einen neuen Grünzug aus, um hier in Verbindung mit der Bebauung ein aufgelockertes städtebauliches Bild entstehen zu lassen.

Hinsichtlich der Bepflanzung entlang des Hirschgrabens wird an den derzeitigen Besitzer die Anregung ausgesprochen, diese möglichst sinnvoll zu verpflanzen. Der Erhalt des Hirschgrabens einschließlich Bepflanzung läßt sich im Bebauungsplankonzept nur sehr aufwendig verwirklichen. Grünzüge entlang des Rünenkolkbaches und in ost/westlicher Richtung im Bebauungsplangebiet gleichen dieses in sinnvoller Form aus, so daß hier der zusätzliche Erhalt des Hirschgrabens das Wohngebiet nochmals in nord/südlichem Verlauf zuschneiden würde. Daher ist es notwendig, den Hirschgraben bei Realisierung des Bebauungsplanes aufzuheben und entlang der südlichen Grenzen des Bebauungsplanes umzulegen.

Entlang des Mühlenweges ist ein 5,- m breiter Grundstücksstreifen als private Grünfläche ausgewiesen. Dieser Grundstücksstreifen soll von den Bewohnern mit schnellwachsenden Gehölzen bepflanzt werden. Da ein Zu- und Abfahrtsverbot von den Grundstücken direkt auf den Mühlenweg besteht, unterstützt diese Festsetzung noch dieses Zu- und Abfahrtsverbot. Weiterhin sind die Grundstücke zum Mühlenweg hin lückenlos einzufriedigen.

Das bestehende Haus im Süden des Plangebietes (Mühlenweg 119) genießt hinsichtlich des Verbleibs der Zu- und Abfahrt zum Mühlenweg (B 475) Bestandsschutz.

Ein Anschluß des bestehenden Gebäudes an das öffentliche Kanalnetz wird durch den Bebauungsplan realisiert. Um Umbau- bzw. Anbauabsichten auf diesem Grundstück zu sichern, wird eine entsprechende überbaubare Fläche ausgewiesen.

#### Versorgungsanlagen im Plangebiet

Der Straßenausbau, der sich innerhalb der ausgewiesenen öffentlichen Verkehrsflächen bewegt, wird parallel zum Bebauungsplanverfahren bearbeitet. Es soll geklärt werden, ob hier evtl. verkehrsberuhigende Maßnahmen entlang der Planstraße A eingerichtet werden.

Weiterhin soll der Straßenausbauplan die Wohngruppenwirkung innerhalb der Stichstraßenbereiche unterstützen (durchgehend gestaltete Straßenpflasterung und Straßenmöblierung).

Eine generelle Überplanung des Zentralabwasserplanes der Stadt Beckum unter Berücksichtigung neuer Bemessungswerte ist in Auftrag gegeben. Der kanalmäßige Erschließungsplan wird auf der Grundlage des Bebauungsplanes erarbeitet. Als erste Maßnahme wird die Aufhebung des Gewässers Hirschgraben notwendig.

Aufgrund der Höhenlage ist es erforderlich, einen Kanalanschluß im nordöstlichen Plangebiet zur Grünzone hin anzulegen. Der Bebauungsplan sieht diesen Leitungsverlauf vor. Die Leitungsverlegung soll so vorgenommen werden innerhalb des 5,- m Bereichs, daß die Grundstücksgrenzbepflanzung von dieser Maßnahme nicht beeinträchtigt wird.

Um eine ausreichende Löschwasserversorgung des Gebietes sicherzustellen, sollen mind. 1.600 l/min. für eine Dauer von 2 Std. sichergestellt werden. Im Abstand von 150,- m sind Hydranten und auch entsprechende Hinweisschilder vorzusehen.

Für die elektrische Versorgung des Plangebietes ist ein Standort für eine Umspannstelle zentral im Plangebiet ausgewiesen. Das durch das Plangebiet führende 10 kV-Kabel ist im Bebauungsplan dargestellt.

Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens im Bebauungsplanbereich Nr. 37 sind erforderlich.

Beckum, den 21.09.1982

  
(Kirchberger)  
Dipl.-Ing.

E) Kosten der Erschließung

	Gesamtkosten	Anteil der Stadt Beckum	Fremdkosten	Beitragsfähiger Erschließungsaufw.
1. Freilegung	-	-	-	-
2. Bodenwert (bereitgestellte u. angekaufte Flächen)	800.000,--	80.000,--	-	800.000,--
3. Straßen, Gehwege, Parkflächen	1.968.400,--	196.840,--	-	1.968.400,--
4. Grünanlagen	200.000,-- 400.000,--	420.000,--	-	200.000,--
5. Beleuchtung	180.000,--	18.000,--	-	180.000,--
6. Schmutzwasserkanal	-	-	-	-
7. Regenwasserkanal	-	-	-	-
8. Mischwasserkanal	976.000,--	756.400,--	-	244.000,--
9. Wasserversorgung	160.000,--	-	160.000,-	-
10. Stromversorgung				
	4.684.400,--	1.471.240,--	160.000,--	3.392.400,--

F) Einnahmen

a) Erschließungsbeiträge ( 90 % von 3.392.400,-- ) = 3.053.160,-- DM  
 b) Kanalanschlußbeiträge = 653.000,-- DM